

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emscher Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 18

Diez, Dienstag den 28. Januar 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

République Française.
Administration des Territoires
Allemands Occupés.

CERCLE D'UNTERLAHN.
(Hesse-Nassau)

Bekanntmachung.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß trotz des in § 20 der Verordnung des Oberbefehlshabers der Armee ausgesprochenen Verbotes, alle Waffen und Munition der Militärbehörde auszuliefern, sich noch zahlreiche Waffen im Besitze von Einwohnern befänden.

Den Einwohnern, die ihre Waffen und Munition noch nicht an die Bürgermeistereien abgegeben haben, wird eine letzte Frist bis 4. Februar gewährt.

Nach Ablauf dieser Frist wird mit strengsten Strafen vorgegangen werden gegen:

1. Die Zuwiderhandelnden, die kriegsgerichtlich abgeurteilt werden;
2. Die Gemeinden, denen Geldstrafen auferlegt werden;
3. Gegebenenfalls gegen den Bürgermeister, der persönlich verantwortlich gemacht werden kann.

Um festzustellen, ob alle Waffen abgeliefert wurden, werden Haus- usw. Suchungen abgehalten werden.

Nach dem 4. Februar müssen alle Waffen und Munition jeder Art in folgenden Bürgermeistereien abgeliefert sein:

- a) Die der Gemeinden östlich der Linie Holzappel Laurenburg, Bremberg, Rördorf und Mettert (vorstehende Gemeinden einschließlich) in der Kreisstadt Diez;
- b) Die aller anderen Gemeinden (westlicher Teil des Kreises) in Ems.

Die Uebersführung der Waffen und Munition jeder Gemeinde nach Diez oder Bad Ems geschieht durch die Bürgermeister, die auch hierfür verantwortlich sind. Sie muß am 10. Februar beendet sein.

Die Waffen werden in Diez und Bad Ems in durch die Bürgermeister zur Verfügung zu stellenden Räumen, die vorher durch die Plakommandanten genehmigt werden müssen, untergebracht. Sie werden nach Gemeinden geordnet. Jede Waffe muß ein Namensschild des Besitzers tragen. Jeder Bürgermeister der beiden vorgenannten Städte ist für die Bewachung der Waffendepots verantwortlich.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises
A. Graignic, Rittmeister.

Diez, den 20. Januar 1919.

Dem Kreis sind wieder

Kunsthonig und Marmelade

zugewiesen worden.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden werden gebeten, den Bedarf sofort bei uns anzumelden.

**Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreis Ausschusses
des Unterlahn-Kreises zu Diez.**

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Wiesbaden, den 6. Januar 1919.

Bekanntmachung.

über den Verkauf und die Höchstpreise von Pferdefleisch.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept. 1915 (R.-G.-Bl. S. 607), vom 4. Nov. 1915 (R.-G.-Bl. S. 728), der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401) und der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dez. 1916 (R.-G.-Bl. 1357) nebst den dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

I.

§ 1 unserer Bekanntmachung über den Verkauf und die Höchstpreise von Pferdefleisch vom 9. Dez. 1918 — B. V. 4665 — wird aufgehoben. Die Kleinhandelshöchstpreise der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Pferdefleisch vom 13. Dez. 1916 — R.-G.-Bl. S. 1357 — werden wieder in Kraft gesetzt.

Hiernach dürfen die Preise für Pferdefleisch im Kleinhandel bei der Abgabe an den Verbraucher folgende Beträge nicht übersteigen:

- für 1 Pfund Lendenbratfleisch, Leber, Fleischwurst (aus Innereien) oder Fett 1,80 Mk.,
- für 1 Pfund Muskelfleisch, ausgenommen Lendenbratfleisch, ohne Knochen 1,60 Mk.,
- für 1 Pfund Herz und Eingeweide, Kopffleisch und andere, geringere Sorten Fleisch, ausgenommen Leber 1,40 Mk.,
- für 1 Pfund Knochen 20 Pfg.

II.
Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bezirksstellen für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Bekanntmachung.

Gemäß Verfügung des Oberkommandierenden der Alliierten Armeen sind die Postverbindungen wiederhergestellt und den nachstehenden Bedingungen unterworfen, die jedoch nicht durch irgend welche Annahmen, sondern durch die militärische und allgemeine Sicherheit diktiert sind.

Abchnitt I.

Allgemeine Postbestimmungen, Briefverkehr jeder Art betreffend.

Die Korrespondenz ist den folgenden Anordnungen unterworfen:

1. Lesbare Schrift, so weit wie möglich lateinische Buchstaben.
2. Die einzig berechtigten Sprachen.
Die einzig berechtigten Sprachen sind: französisch, englisch, italienisch, spanisch, das elsässische Dialekt und deutsch. Hochdeutsch wird allein berechtigt mit Ausschluß der Kreisdialekte.
3. Adressen der Absender.

Die Briefe müssen auf der Rückseite die vollständige und lesbare Adresse des Absenders tragen. Jede Uebertretung dieser Vorschrift oder jede Aufschrift einer falschen Adresse würde die Sperre des Postverkehrs nach sich ziehen.

4. Der Gebrauch doppelter Umschläge ist verboten.
5. Abgabe der Briefe.

Die Briefe werden vom Absender zugestempelt in die gewöhnlichen Briefkästen geworfen.

6. Verbot der Uebermittlung der Korrespondenz.

Es ist jeder dem Postverkehr fremden Person, sowie jedem nicht amtlichen Postunternehmen verboten, Korrespondenzen auf dem Lande, zu Wasser, mit der Bahn oder in der Luft zu transportieren oder sich in den Transport der Korrespondenz (Briefe, Anmerkungen, Postkarten, Handschriften und Drucksachen) einzumischen:

- A) Für Rechnung eines Dritten, welchen Bestimmungs-ort es auch sei.
- B) Für seine eigene Rechnung außerhalb des Postreviers der Herkunft. (Ausdehnung des durch das Postamt bedienten Gebiets.)

Es werden durch die Polizei und durch jeden von der Militärbehörde der Alliierten ermächtigten Agenten, die notwendigen Forschungen und Durchführungen vorgenommen, um durch Protokoll die Uebertretungen dieses Verbots festzustellen. Die Uebertretungen werden mit einer Strafe, welche sich bis auf 1 Jahr Gefängnis und 1000 Franken Geldstrafe erstrecken kann, bestraft.

Abchnitt II.

Erlaubter Postverkehr.

Dieser Abschnitt betrifft die eigentliche Korrespondenz, worunter man versteht: Briefe und Karten — sei es privat, sei es geschäftlich —, mit der Hand geschriebene. Postpakete, Muster ohne Wert, eingeschriebene oder Nachnahmeforderungen, Wertsendungen, Briefe mit Wertfachen, geschriebene oder gedruckte Kataloge oder Preislisten, mit der Hand geschriebene oder gedruckte Rundschreiben oder Briefe, die notwendig sind zur Aufrechterhaltung der Handelsbeziehungen und der Industrie.

Nicht in Frage hierbei kommen jedoch: Zeitungen (politische, wirtschaftliche, Börsenblätter), Bücher, Broschüren, Anschlagzettel jeder Art, Zeichnungen, Notizen, Kinosilms, deren Druck, Auflage, Verkauf und Tausch später geregelt werden. Bis diese Bestimmungen veröffentlicht werden, ist sowohl die Ein- als auch die Ausfuhr von Zeitungen, Zeitschriften usw. strengstens untersagt.

1. Innerhalb der durch die französischen Armeen besetzten rheinischen Gebiete:

Briefwechsel jeder Art ist gestattet.

2. Zwischen den durch die französischen Truppen und den durch die übrigen alliierten Truppen besetzten Rheinländern:

Ist der Briefwechsel jeder Art gestattet.

3. Zwischen den durch die französischen Truppen besetzten Rheinländern und dem unbesetzten Deutschland:

Privatkorrespondenz jeder Art ist verboten.

Briefwechsel Gewerbe- und Handelsreibender (Kataloge, Preislisten, handgeschriebene oder gedruckte Rundschreiben oder Briefe) jeder Art ist erlaubt.

Postpakete jeder Art verboten.

Muster ohne Wert in jeder Richtung erlaubt.

Geld- u. Wertsendungen (unter welcher Form es auch sei) sind aus dem unbesetzten Gebiete in das besetzte gestattet, in umgekehrter Richtung jedoch verboten.

Hierfür besonders gebildete, in Erier und Straßburg ihren Sitz habende Kommissionen können gestatten, daß Geld und Wertpapiere von linksrheinischem nach rechtsrheinischem Gebiet gesandt wird, wenn es sich um genehmigte und nach der Besetzung getätigte Geschäfte handelt.

Der ganze diesbezügliche Briefwechsel ist an obengenannte Kommission zu senden, die ihn weiterleitet.

Dienstpost der Behörden (deutsche oder nichtdeutsche): In jeder Richtung erlaubt, unter der Bedingungen, daß sie nichts enthält, was der Sicherheit und Autorität der Alliierten Armeen zuwiderläuft oder einer Nichtachtung — auch deren Regierungen gegenüber — gleichkommt.

4. Zwischen den durch die französischen Truppen besetzten rheinischen Gebietsteilen einerseits, den neutralen Ländern (Luxemburg einbegriffen) andererseits:

Genaue wie bei 3.

Ausnahmefälle gestattende Kommissionen, die später gebildet werden könnten, um den Verkehr zwischen den Rheinländern und den linksrheinisch anstößenden Ländern zu regeln, werden berechtigt sein, Geld- und Wertsendungen aus diesen Ländern in die durch französischen Truppen besetzten Rheinlande zu gestatten, wenn es sich um genehmigte und nach der Besetzung getätigte Handelsgeschäfte handelt. — Alle diesbezügliche Korrespondenz ist an genannte Kommissionen zu leiten, sobald deren Einsetzung öffentlich bekanntgemacht worden ist. — Spätergegebene Anweisungen werden über andere Geld- und Wertsendungen näheres enthalten.

5. Zwischen den durch die französischen Armeen besetzten Teilen des Rheinlandes einerseits und Elsass-Lothringen andererseits.

Wie bei 3.

6. Zwischen den durch französische Truppen besetzten Teilen des Rheinlandes einerseits, Frankreich und den übrigen alliierten Ländern andererseits:

Briefwechsel aller Art ist bis auf weiteres verboten, ausgenommen der von Soldaten der Alliierten, die jedoch keiner Feldpost angehören dürfen, und von in den besetzten Rheinländern rationierten Zivilisten ein- und ausgehende. Ob Handelskorrespondenz und Geld- und Wertsendungen zugelassen werden können, wird später noch festgestellt werden.

Vorstehende Bestimmungen treten im Tage des Eintreffens bei den sich damit befassenden Behörden in Kraft.

7. Januar 1919.

Der Kommandierende General der Armeen.